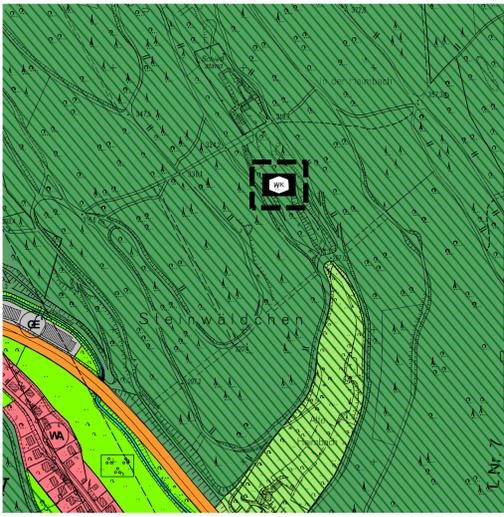




Teilfläche Nr. 113.1



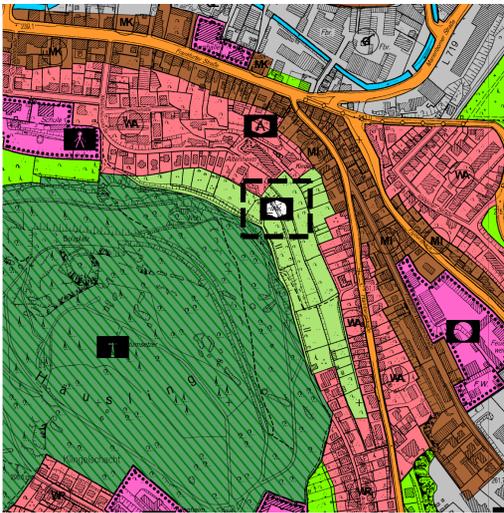
Teilfläche Nr. 113.2



Verfahrensvermerke

<b>Rechtsgrundlage für die Flächennutzungsplanänderung.</b>	
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).	
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).	
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).	
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444).	
<b>Plankonzeption für die städtebauliche Planung:</b>	
Gesehen:	
gez. Daschke	gez. Krippendorf
AGL Stadtentwicklung	Abtl. Stadtentwicklung, -planung und Liegenschaften
Siegen, 07.07.2025	
In Vertretung	
gez. Schumann	
Stadtbaurat	
<b>Konzeptionsbeschluss</b>	
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften der Stadt Siegen hat am 23.05.2024 die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.	
<b>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs 1 BauBG)</b>	
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 09.09.2024 bis zum 08.10.2024 durchgeführt. Die Unterlagen wurden über die Beteiligungsplattform NRW im Internet und zusätzlich im Rathaus Geisweil leicht zugänglich zur Einsicht und Erörterung bereitgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 31.08.2024 (Internetseite der Stadt Siegen, dem Beteiligungsportal NRW, Siegener Zeitung) und am 02.09.2024 (Westfalenpost / Rundschau).	
<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs 1 BauBG)</b>	
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 20.08.2024 über die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauBG bis zum 08.10.2024 aufgefordert.	
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit / öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs 2 BauBG)</b>	
Der Rat der Stadt Siegen hat am 26.02.2025 den Entwurf dieser Planänderung und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf der Planänderung wurde mit der Begründung in der Zeit vom 07.03.2025 bis zum 11.04.2025 auf der Beteiligungsplattform NRW im Internet und gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 BauBG zusätzlich im Rathaus Geisweil leicht zugänglich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 05.03.2025.	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs 2 BauBG)</b>	
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.03.2025 über die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB informiert und zu Abgabe ihrer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauBG bis zum 11.04.2025 aufgefordert.	
Siegen, 07.07.2025	Der Bürgermeister I.A. gez. Krippendorf
<b>Feststellungsbeschluss</b>	
Der Rat der Stadt Siegen hat per Beschluss in seiner Sitzung am 10.07.2025 diese Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung gemäß festgestellt.	
Siegen, 10.07.2025	gez. Muess Der Bürgermeister
	gez. Pfeifer Schriftführer/in
<b>Genehmigung</b>	
Diese Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 05.08.2025 Az.: 35.02.64.01-008/2025-002 genehmigt worden.	
Arnsberg, 05.08.2025	Die Bezirksregierung I.A. gez. Steimann-Menne
<b>Bekanntmachung / Inkrafttreten der FNP-Änderung</b>	
Die mit Verfügung vom 05.08.2025 Az.: 35.02.64.01-008/2025-002 genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 25.08.2025 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Planänderung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in der Servicestelle Bauberater der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten sowie gemäß § 6a BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.	
Siegen, 25.08.2025	Der Bürgermeister I.A. gez. Daschke

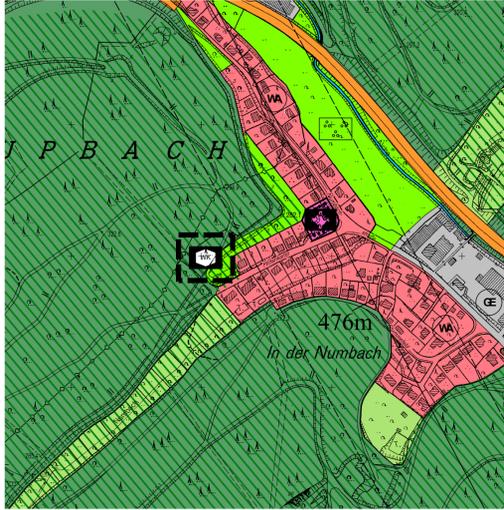
Teilfläche Nr. 113.3



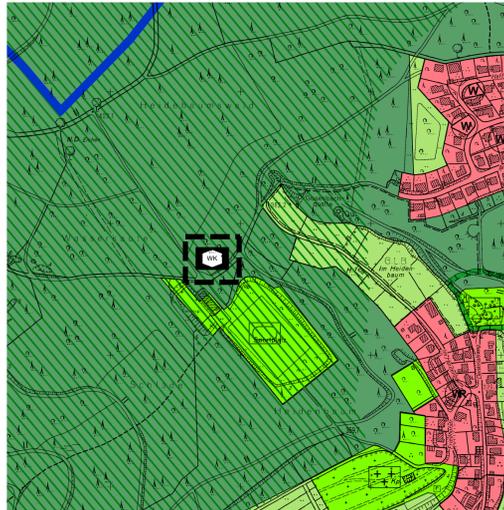
Teilfläche Nr. 113.5



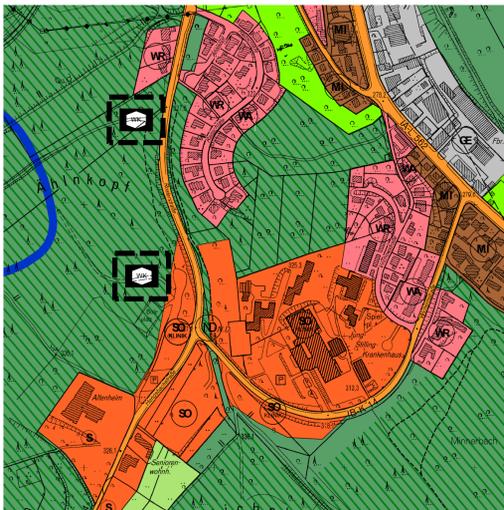
Teilfläche Nr. 113.6



Teilfläche Nr. 113.7



Teilfläche Nr. 113.8 und 113.9



Legende

Geltungsbereich	Fläche für den Gemeinbedarf	Grünfläche	<b>Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Vermerke.</b>
Wohnbaufläche	Kirche	Dauerkleingärten	Verkehrsflächen
Allgemeines Wohngebiet	Schule	Spielplatz	in Aussicht genommene Festsetzung (§5(6) BBauG Satz 2)
Reines Wohngebiet	Kindertagesstätte/Kindergarten	Friedhof	Erholungsbereich
Mischgebiet	Altersheim	Parkanlage	Umgrenzung der Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen
Kerngebiet	Einrichtung für Kinder	Sport- oder Freizeitsportplatz	Umgrenzung der Flächen mit in Aussicht genommenen wasserrechtlichen Festsetzungen vermerkt
Gewerbegebiet	Verwaltungsgebäude	Wasserfläche	Naturdenkmal
Industriegebiet	Fernseh-Frequenzumsetzer/Sender	Fläche für die Landwirtschaft	Transportleitung des Wasserverbands
Sonderbauflächen	Verkehrsflächen	Fläche für die Forstwirtschaft	Freileitung des EWS
Sondergebiet	Versorgungsanlagen		Ferngas- oder Ruhrgasleitung
Klinikgebiet	Wasserhochbehälter		Richtfunkstrecke mit Untergrenze der Schutzzone über NN
Schule			<b>Besondere Zweckbestimmung Wald- Kita (§6 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)</b>
Kindertagesstätte/Kindergarten			Wald-Kita

**Hinweis:**  
Außerhalb der Geltungsbereiche wird die Legende entsprechend des wirksamen FNP dargestellt.  
Verweise auf Rechtsgrundlagen, wie zum Beispiel zu nachrichtlich übernommenen Festsetzungen und Vermerken, beziehen sich auf den damaligen Rechtsstand.

# **Begründung**

**zur**

## **113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen**



Besondere Zweckbestimmung Wald-Kita

UNIVERSITÄTSSTADT

**SIEGEN**



Arbeitsgruppe Stadtentwicklung

Stand: 25.04.2025



# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>III</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>V</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>V</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>V</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung .....	1
1.2 Planung und planungsrechtliche Einstufung.....	2
1.3 Räumliche Einordnung der Änderungsbereiche .....	4
1.4 Verfahren .....	5
<b>2 Planungsrecht</b> .....	<b>7</b>
2.1 Raumordnung und Landesplanung .....	7
2.2 Regionalplan.....	7
2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	8
2.4 Flächennutzungsplan .....	9
<b>3 Steckbriefe</b> .....	<b>10</b>
3.1 113.1, Gemarkung Siegen .....	10
3.2 113.2, Gemarkung Weidenau .....	11
3.3 113.3, Gemarkung Siegen .....	12
3.4 113.4, Gemarkung Siegen (keine Darstellung im FNP) .....	13
3.5 113.5, Gemarkung Siegen .....	14
3.6 113.6, Gemarkung Siegen .....	15
3.7 113.7, Gemarkung Gosenbach.....	16
3.8 113.8, Gemarkung Eiserfeld.....	17
3.9 113.9, Gemarkung Eiserfeld.....	18
<b>4 Natur und Landschaft / Freiraum / sonstige Belange</b> .....	<b>19</b>
4.1 Eingriffsreglung .....	19
4.2 Artenschutz .....	19
4.3 Biotopschutz .....	21
4.4 Bodenschutz.....	22
4.5 Erschließung / Verkehr.....	23
4.6 Ver- und Entsorgung .....	23
4.7 Immissionsschutz .....	24
4.8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen .....	24

---

4.9	Wasserwirtschaftliche Belange .....	24
4.10	Forstliche Belange .....	25
4.11	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel.....	25
4.12	Bergbauliche Belange.....	25
<b>5</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>27</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>VII</b>
	Verkehrszählung zum Standort 113.7, Gosenbach .....	VII

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Räumliche Verortung der Standorte für Wald-Kitas .....	4
<b>Abbildung 2:</b> Standort 113.1, Gemarkung Siegen .....	10
<b>Abbildung 3:</b> Standort 113.2, Gemarkung Weidenau .....	11
<b>Abbildung 4:</b> Standort 113.3, Gemarkung Siegen, Melanchthonstraße .....	12
<b>Abbildung 5:</b> Standort 113.4, Gemarkung Siegen (keine Darstellung im FNP) .....	13
<b>Abbildung 6:</b> Standort 113.5, Gemarkung Siegen .....	14
<b>Abbildung 7:</b> Standort 113.6, Gemarkung Siegen .....	15
<b>Abbildung 8:</b> Standort 113.7, Gemarkung Gosenbach .....	16
<b>Abbildung 9:</b> Standort 113.8, Gemarkung Eiserfeld .....	17
<b>Abbildung 10:</b> Standort 113.9, Gemarkung Eiserfeld .....	18

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Standorte für Wald-Kitas .....	4
Tabelle 2: Festlegungen im wirksamen Regionalplan .....	8
Tabelle 3: Betroffenheit Biotopschutz .....	21

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	=	Absatz
BauGB	=	Baugesetzbuch
FNP	=	Flächennutzungsplan
i. V. m.	=	in Verbindung mit
LEP	=	Landesentwicklungsplan
LPIG	=	Landesplanungsgesetz
ROG	=	Raumordnungsgesetz
u. a.	=	und andere
vgl.	=	vergleiche
z. B.	=	zum Beispiel

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften hat am 23.05.2024 der Konzeption zur 113. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung von Wald-Kitas an den ausgewählten Standorten im Stadtgebiet zu schaffen, grundsätzlich zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

Der Bedarf an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder in Siegen ist hoch. Neben verschiedenen Projekten im planungsrechtlichen Innenbereich kommt der Wunsch einiger Eltern hinzu, ihren Kindern einen Raum zu geben, in dem ganzheitliche Erfahrungen gemacht werden können und ein selbstverständlicher Bezug zur Natur hergestellt wird. Ein kontinuierlicher Kontakt zur Natur soll die Kinder sensibilisieren und einen behutsamen Umgang mit ihr fördern. Der Gedanke der Wald-Kita orientiert sich an der umweltpädagogischen Frühlehre, bei der die Kinder möglichst früh praktische Erfahrungen und Wissen über die Natur und ihre ökologischen Zusammenhänge sammeln sollen.

Die Stadtverwaltung hat sich diesem Thema angenommen und in einem Erarbeitungsprozess mit den Fachabteilungen verschiedene, städtische Standorte im Stadtgebiet betrachtet. Es handelt sich um eine Positivplanung und es ist nicht ausgeschlossen, dass weitere Standorte geeignet sein können.

Insgesamt haben sich in der Konzeption neun geeignete Standorte herauskristallisiert:

- zwei bestehende Wald-Kitas (113.1 und 113.2),
- zwei Standorte, zu denen in der Vergangenheit Bauanträge gestellt wurden (113.3 und 113.4) und
- fünf weitere Angebotsstandorte (113.5 bis 113.9).

Die bestehenden Wald-Kitas sollen aufgrund einer planungsrechtlichen Neubewertung im Flächennutzungsplan gesichert werden.

Für den Standort 113.4 hat sich im weiteren Verfahren herausgestellt, dass aufgrund umweltrelevanter Aspekte eine Darstellung der „Besonderen Zweckbestimmung Wald-Kita“ nicht zu empfehlen ist. Der Standort wird demzufolge nicht im FNP dargestellt werden.

Somit soll durch die 113. FNP-Änderung das Angebot für Wald-Kitas an sechs Standorten, neben den beiden bestehenden Wald-Kitas, geschaffen werden. Für den Standort 113.5 bestehen bereits konkrete Überlegungen.

Für die Menschen im Planungsraum ist der Wald Teil ihrer regionalen Identität und daher auch in seiner kulturhistorischen Bedeutung zu bewahren. Daher stellt Umweltbildung vor diesem Hintergrund, aber auch in Bezug auf Nachhaltigkeit und den Klimawandel ein wichtiges Instrument dar, eine schonende Nutzung des Waldes bereits früh zu vermitteln.

Negative Auswirkungen sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) nicht zu erwarten.

Die Änderung wird auch erforderlich, um Trägervereinen Planungssicherheit zu geben.

## 1.2 Planung und planungsrechtliche Einstufung

Es ist geplant, die Standorte als natürliche und weitestgehend unberührte Flächen zu nutzen, sowie jeweils am Waldrand/ in der Nähe der Erschließungsstraße Wetterschutz- und Lageräume (Bauwagen) entsprechend der jeweiligen Gruppengröße aufzustellen.

Aufgrund der Erfahrungen mit den bereits bestehenden Wald-Kitas ist im Regelfall von 20 zu betreuenden Kindern auszugehen und mit der Aufstellung von zwei Bauwagen zu rechnen.

Wald-Kitas sind im planungsrechtlichen Außenbereich als sonstige Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 2 BauGB zu qualifizieren, die im Einzelfall zugelassen werden können, wenn keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn die Darstellungen des Flächennutzungsplans dem Vorhaben entgegenstehen. Dieser Fall liegt bei der angestrebten Nutzung vor, da der FNP an den ausgewählten Standorten Flächen für die Forstwirtschaft und in einem Fall Flächen für die Landwirtschaft (113.3) vorsieht. Daher besteht die Erforderlichkeit, den FNP zu ändern.

In § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist – abweichend vom Sprachgebrauch in den übrigen Nummern des § 5 Abs. 2 und in der Nr. 2 selbst, soweit dort die Sport- und Spielanlagen erwähnt werden – nicht von der Darstellung von „Flächen“ die Rede. Das Gesetz macht hierdurch ausdrücklich deutlich, dass die Gemeinde nicht gehalten ist, die Ausstattung des Gemeindegebiets mit den genannten Anlagen und Einrichtungen in der Form von Flächendarstellungen vorzunehmen; sie kann auch eine Standort- oder Lagebezeichnung wählen. Gemäß der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanzV), Nr. 4.1 (Flächen für Gemeinbedarf), können im Flächennutzungsplan die dort angegebenen Zeichen für die Anlagen und Einrichtungen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch Werkstand: 151. EL August 2023, Rn. 26-28a).

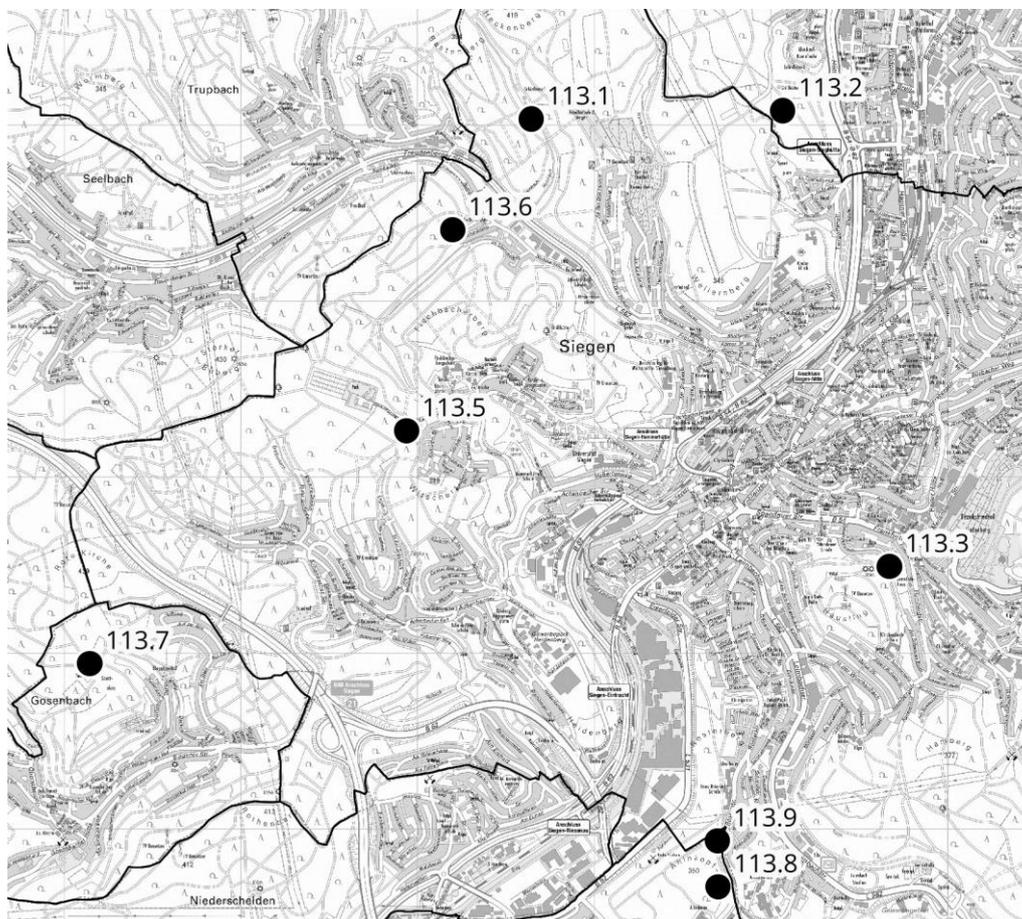
Aufgrund der Maßstäblichkeit des FNP sowie der Kleinteiligkeit der Wetterschutz- und Lageräume (Bauwagen) für Wald-Kitas ist die Darstellung einer Fläche nicht zielführend. Dementsprechend soll der FNP der Stadt Siegen geändert und an den ausgewählten Standorten im

Stadtgebiet durch die Kennzeichnung der Lage über ein Planzeichen mit der besonderen Zweckbestimmung Wald-Kita geändert werden.

Damit die Änderungspläne im Standard XPlanung erstellt werden können, wird ein Geltungsbereich in Form eines Rechteckes um die jeweiligen Planzeichen gezeichnet. Die Flächendarstellung wird nicht geändert und wird in den Metadaten entsprechend mit dem Rechtsstand „Bestehend“ versehen. Der Geltungsbereich hat keine Bedeutung für den Wirkungsradius des Planzeichens.

### 1.3 Räumliche Einordnung der Änderungsbereiche

Als mögliche Standorte für Wald-Kitas wurden insgesamt acht Standorte ausgewählt, davon zwei Standorte in der Gemarkung Eiserfeld, ein Standort in der Gemarkung Gosenbach, vier Standorte in der Gemarkung Siegen und ein Standort in der Gemarkung Weidenau.



**Abbildung 1:** Räumliche Verortung der Standorte für Wald-Kitas

**Tabelle 1:** Standorte für Wald-Kitas

Nr.	Gemarkung	Lagebezeichnung	Bemerkung
113.1	Siegen	In der Heinbach 4	Bestand
113.2	Weidenau	Güterweg 61	Bestand
113.3	Siegen	Melanchthonstraße 65	Genehmigung ausgelaufen
113.5	Siegen	Klaus-Hoppman-Weg, Allensteiner Straße	
113.6	Siegen	Hirtenkamp	
113.7	Gosenbach	Am Stein	
113.8	Eiserfeld	Hengsbachstraße (Bolzplatz)	
113.9	Eiserfeld	Hengsbachstraße (Wanderparkplatz)	

## 1.4 Verfahren

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren geändert werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist inhaltlich und funktionell von geringer Bedeutung, dem Flächennutzungsplan liegt auch ohne dieses Planverfahren in den Änderungsbereichen ein tragfähiges Gesamtkonzept zu Grunde.

Lediglich Wetterschutz- und Lagerräume (Bauwagen) für die jeweilige Gruppengröße von untergeordneter bzw. geringfügiger Größe dürfen im Bereich der Planzeichendarstellung errichtet werden. Der Grad der Versiegelung wird damit auf das absolut notwendige Maß begrenzt. Die Waldfläche bleibt ansonsten unberührt und die Waldfunktion wird, wenn überhaupt, nur marginal beeinträchtigt. Flächen für die Landwirtschaft werden ebenfalls auf das absolut erforderliche Maß zur Errichtung der Wetterschutz- und Lagerräume (Bauwagen) entsprechend der jeweiligen Gruppengröße begrenzt. Zudem wurden nach Möglichkeit Standorte mit Vorbelastungen ausgewählt. Die Grundzüge der Planung werden daher durch die beabsichtigte Planung nicht berührt.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden durch die Änderung nicht vorbereitet oder begründet.

Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter und dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Das vereinfachte Verfahren kann somit angewendet und gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen werden.

Verfahrensablauf

23.05.2024	Konzeptionsbeschluss
28.05.2024 29.07.2024	Landesplanerische Abstimmung gemäß m § 34 Abs. 1 LPlG (a.F.)
20.08.2024	Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
31.08.2024	Bekanntmachung Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Internetseite der Stadt Siegen, Beteiligungsportal NRW, Siegener Zeitung
02.09.2024	Bekanntmachung Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Westfalenpost/ Rundschau
09.09.2024 – 08.10.2024	Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
26.02.2025	Offenlagebeschluss
05.03.2025	Bekanntmachung der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Internetseite der Stadt Siegen, Beteiligungsportal NRW, Siegener Zeitung, Westfalenpost/ Rundschau
06.03.2025	Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
07.03.2025 – 11.04.2025	Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
10.07.2025	Feststellungsbeschluss

## 2 Planungsrecht

### 2.1 Raumordnung und Landesplanung

#### Raumordnung

Das System der räumlichen Planung in Deutschland ist durch einen mehrstufigen hierarchischen Aufbau gekennzeichnet. Die höchste Planungsebene bildet die Raumordnung, welche auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG) Leitbilder, Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung festlegt. Nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches sind dabei Bauleitpläne, d.h. auch Bebauungspläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Das ROG wird auf der jeweiligen Landesebene konkretisiert, in Nordrhein-Westfalen durch den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) auf Grundlage des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW).

#### Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

In Nordrhein-Westfalen werden die abstrakten Aussagen des ROG im Landesentwicklungsplan (LEP) ausgearbeitet und räumlich konkretisiert. Der LEP legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest, anhand übergreifender Festlegungen, Festlegungen für bestimmte Sachbereiche sowie die zeichnerischen Festlegungen. Sie sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die Stadt Siegen wird im LEP NRW hinsichtlich der zentralörtlichen Gliederung als Oberzentrum und der siedlungsräumlichen Grundstruktur als solitäres Verdichtungsgebiet deklariert.

Für den Standort 113.3 stellt der LEP NRW Siedlungsraum dar. Für alle übrigen Standorte stellt der LEP NRW Freiraum dar.

### 2.2 Regionalplan

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung der Region und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Wesentliche Grundlage ist der Landesentwicklungsplan. Die Regionalplanung ist zum einen an die Vorgaben des Landesentwicklungsplans gebunden, zum anderen trifft sie Planaussagen für die kommunale Bauleitplanung. Sie ist damit die planerische Mittelungsebene zwischen Land und Kommune.

Die Stadt Siegen liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis - Kreis Olpe - Siegen-Wittgenstein.

**Tabelle 2: Festlegungen im wirksamen Regionalplan**

Teilfläche	Flächige Festlegungen	Überlagernde Freiraumfunktionen
113.1	Waldbereiche	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
113.2	Waldbereiche	BSLE, BSN, Regionaler Grünzug
113.3	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	/
113.5	Waldbereiche	BSLE, Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)
113.6	Waldbereiche	BSLE
113.7	Waldbereiche	BSLE
113.8	Waldbereiche	BSLE, Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG), Regionaler Grünzug
113.9	Waldbereiche	BSLE, BGG, Regionaler Grünzug

### 2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Beteiligung der Landesplanungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, gemäß § 34 Absatz 1 LPIG (alte Fassung), erfolgte am 28.05.2024. Mit Antwort vom 29.7.2024 teilt die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer rechtlichen Bewertung mit, das keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass mit Novellierung des Landesplanungsgesetzes – veröffentlicht im Ministerialblatt NRW am 11.06.2024, in Kraft getreten einen Tag nach der Veröffentlichung – der § 34 LPIG grundlegend verändert wurde. Dadurch entfällt das verpflichtende, zweistufige Verfahren zugunsten eines freiwilligen Beratungsangebotes der Regionalplanungsbehörden. Vor diesem Hintergrund ist eine erneute Vorlage der Unterlagen zur landesplanerischen Anpassung in das Ermessen der Kommune gestellt und wird aufgrund der vorliegenden Informationen als entbehrlich eingestuft.

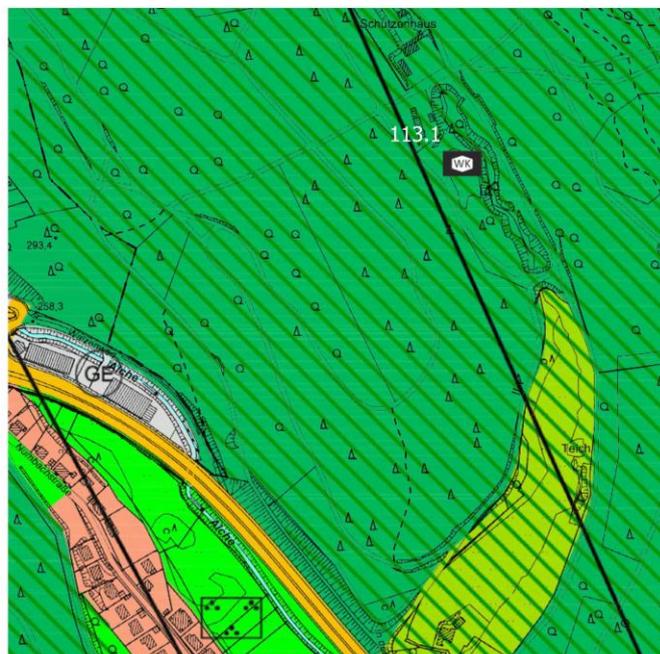
## 2.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) als "vorbereitender Bauleitplan" stellt die Grundzüge der Art der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet dar. Neben der Festlegung der Nutzungsart für bereits bebaute Gebiete (Gewerbe, Wohnen, Verkehr, Gemeinbedarf, Erholung, Landwirtschaft) werden im Flächennutzungsplan auch potentielle Siedlungserweiterungen dargestellt. Der FNP ist gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Für die Standorte 113.1, 113.2, 113.5, 113.6, 113.7, 113.8 und 113.9 stellt der FNP **Flächen für die Forstwirtschaft** und für den Standort 113.3 **Flächen für die Landwirtschaft** dar.

### 3 Steckbriefe

#### 3.1 113.1, Gemarkung Siegen



- Fläche für die Forstwirtschaft
- WK Besondere Zweckbestimmung Wald-Kita

Abbildung 2: Standort 113.1, Gemarkung Siegen

- Bestehende Wald-Kita
- FNP: Fläche für die Forstwirtschaft

#### Landschaftsinformationssammlung (@infos)

Biotopverbund	Waldgebiet Tiergarten-Heckenberg, Bewertung: besondere Bedeutung (VB-A-5013-018)
Biotopkataster	Eichen-Buchenhochwald im Tiergarten (BK-5014-008)
Biotoptypen	-
Gebiete für den Schutz der Natur	-
Geschützte Biotope	-
Landschaftsschutzgebiete	Siegen
Naturpark	Sauerland-Rothaargebirge
Naturschutzgebiete	-
Natura 2000-Gebiete	-

### 3.2 113.2, Gemarkung Weidenau

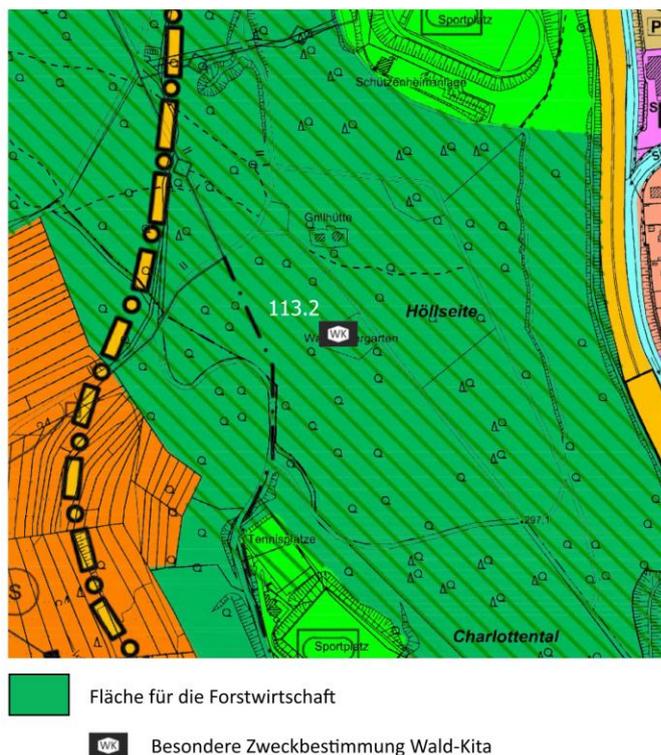


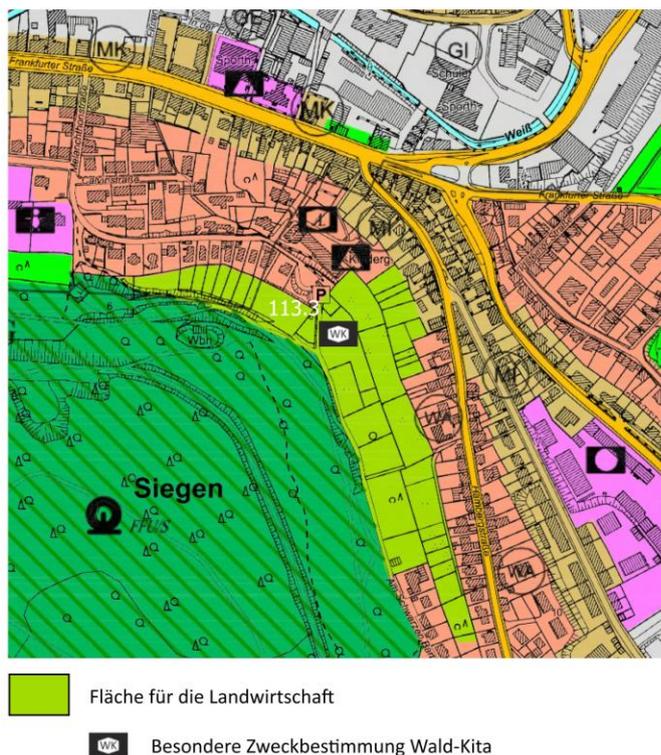
Abbildung 3: Standort 113.2, Gemarkung Weidenau

- Bestehende Wald-Kita
- FNP: Fläche für die Forstwirtschaft

#### Landschaftsinformationssammlung (@linfos)

Biotopverbund	Eichen- Buchenhochwald im Tiergarten Siegen- Weidenau, Bewertung: herausragende Bedeutung (VB-A-5013-019)
Biotopkataster	Eichen-Buchenhochwald im Tiergarten (BK-5014-008)
Biotoptypen	-
Gebiete für den Schutz der Natur	-
Geschützte Biotope	-
Landschaftsschutzgebiete	Siegen
Naturpark	Sauerland-Rothaargebirge
Naturschutzgebiete	-
Natura 2000-Gebiete	-

### 3.3 113.3, Gemarkung Siegen



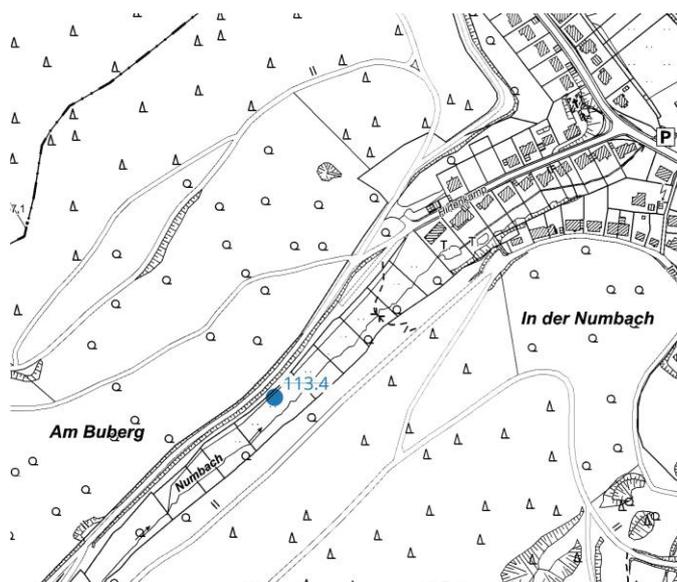
**Abbildung 4:** Standort 113.3, Gemarkung Siegen, Melanchthonstraße

- Die Genehmigung für eine Wald-Kita ist ausgelaufen; der Standort soll auch zukünftig vorgehalten werden
- FNP: Fläche für die Landwirtschaft

#### Landschaftsinformationssammlung (@linfos)

Biotopverbund	Laubwälder zwischen Siegen und Obersdorf, Bewertung: besondere Bedeutung (VB-A-5014-015)
Biotopkataster	In der Nähe: Alter Eichen-Buchen-Wald am Haeusling (BK-5114-128)
Biototypen	-
Gebiete für den Schutz der Natur	-
Geschützte Biotope	-
Landschaftsschutzgebiete	Siegen
Naturpark	Sauerland-Rothaargebirge
Naturschutzgebiete	-
Natura 2000-Gebiete	-

### 3.4 113.4, Gemarkung Siegen (keine Darstellung im FNP)



**Abbildung 5:** Standort 113.4, Gemarkung Siegen (keine Darstellung im FNP)

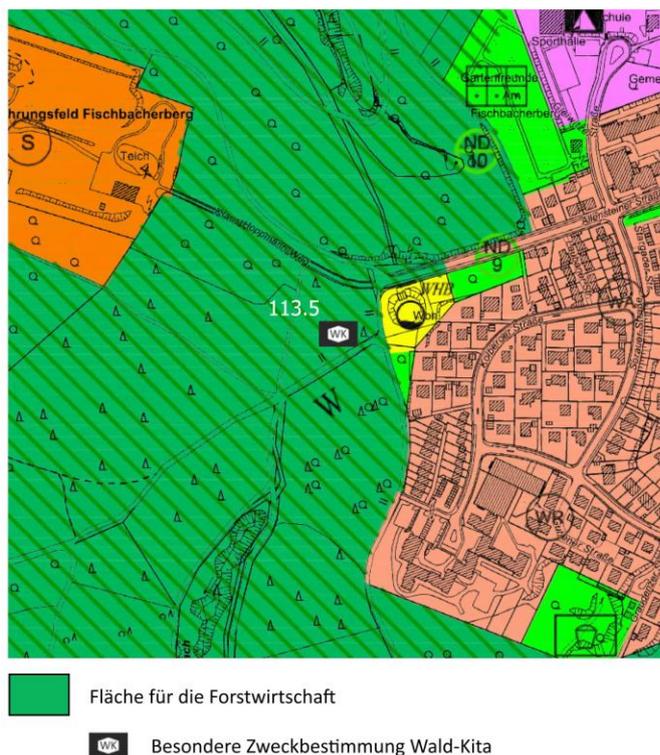
Für den Standort 113.4 hat sich im Verfahren herausgestellt, dass aufgrund umweltrelevanter Aspekte eine Darstellung der „Besonderen Zweckbestimmung Wald-Kita“ nicht zu empfehlen ist.

An den Standort 113.4 grenzt das Fließgewässer Numbach an, welches als geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesen ist, sowie kleinflächig Nass- und Feuchtwiesenbereiche mit Brachen, die ebenfalls in diese Kategorie fallen.

**Der Standort wird aus den oben beschriebenen Gründen nicht im FNP dargestellt werden.**

Aus Gründen der Vollständigkeit und Ausräumung etwaiger Unklarheiten hinsichtlich der Nummerierung und zur Dokumentation wird er an dieser Stelle aufgeführt.

### 3.5 113.5, Gemarkung Siegen



**Abbildung 6:** Standort 113.5, Gemarkung Siegen

- FNP: Fläche für die Forstwirtschaft

#### Landschaftsinformationssammlung (@linfos)

Biotopverbund	Nördlicher Giebelwald, Bewertung: besondere Bedeutung (VB-A-5113-012)
Biotopkataster	-
Biototypen	-
Gebiete für den Schutz der Natur	-
Geschützte Biotope	-
Landschaftsschutzgebiete	Siegen
Naturpark	Sauerland-Rothaargebirge
Naturschutzgebiete	-
Natura 2000-Gebiete	-

### 3.6 113.6, Gemarkung Siegen



- Fläche für die Forstwirtschaft
- WK Besondere Zweckbestimmung Wald-Kita

**Abbildung 7:** Standort 113.6, Gemarkung Siegen

- FNP: Fläche für die Forstwirtschaft

#### Landschaftsinformationssammlung (@linfos)

Biotopverbund	In der Nähe: Nördlicher Giebelwald, Bewertung: besondere Bedeutung (VB-A-5113-012)
Biotopkataster	In der Nähe: Numbachtal (mit Hangwäldern) (BK-5113-0003)
Biotoptypen	-
Gebiete für den Schutz der Natur	-
Geschützte Biotope	-
Landschaftsschutzgebiete	Siegen
Naturpark	Sauerland-Rothaargebirge
Naturschutzgebiete	-
Natura 2000-Gebiete	-

### 3.7 113.7, Gemarkung Gosenbach

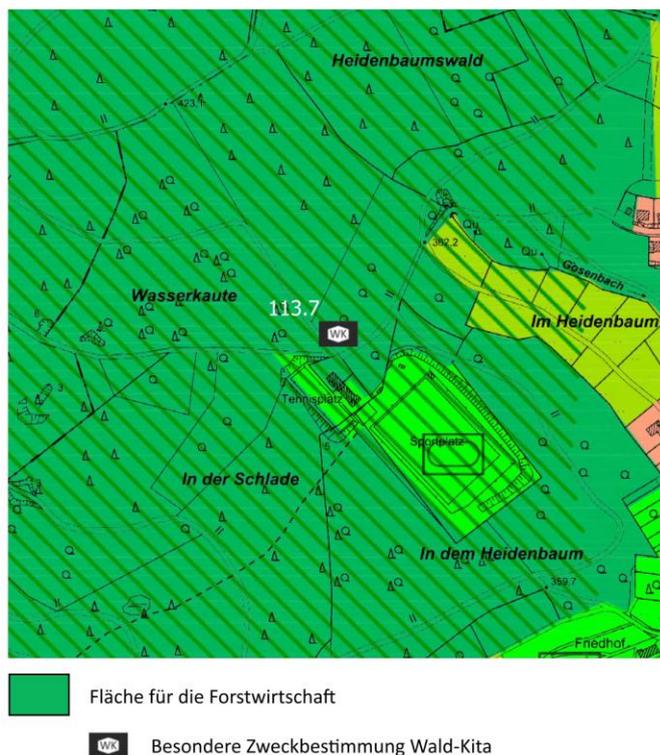


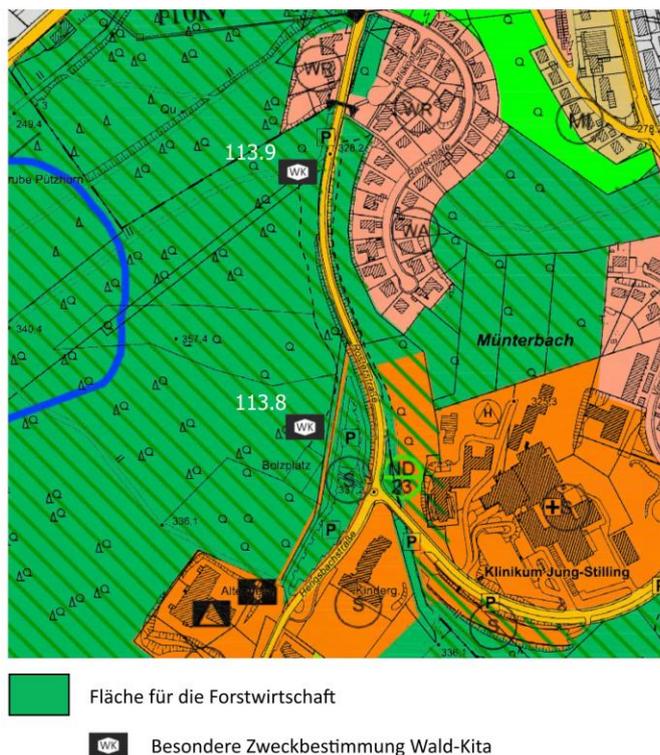
Abbildung 8: Standort 113.7, Gemarkung Gosenbach

- FNP: Fläche für die Forstwirtschaft

#### Landschaftsinformationssammlung (@linfos)

Biotopverbund	Nördlicher Giebelwald, Bewertung: besondere Bedeutung (VB-A-5113-012)
Biotopkataster	-
Biototypen	-
Gebiete für den Schutz der Natur	-
Geschützte Biotope	-
Landschaftsschutzgebiete	Siegen
Naturpark	Sauerland-Rothaargebirge
Naturschutzgebiete	-
Natura 2000-Gebiete	-

### 3.8 113.8, Gemarkung Eiserfeld



**Abbildung 9:** Standort 113.8, Gemarkung Eiserfeld

- FNP: Fläche für die Forstwirtschaft

#### Landschaftsinformationssammlung (@linfos)

Biotopverbund	Laubwälder zwischen Siegen und Obersdorf, Bewertung: besondere Bedeutung (VB-A-5114-015)
Biotopkataster	In unmittelbarer Nähe: Buchenwald bei Hengsbach (BK-5114-010)
Biototypen	-
Gebiete für den Schutz der Natur	-
Geschützte Biotope	-
Landschaftsschutzgebiete	Siegen
Naturpark	-
Naturschutzgebiete	-
Natura 2000-Gebiete	-

### 3.9 113.9, Gemarkung Eiserfeld

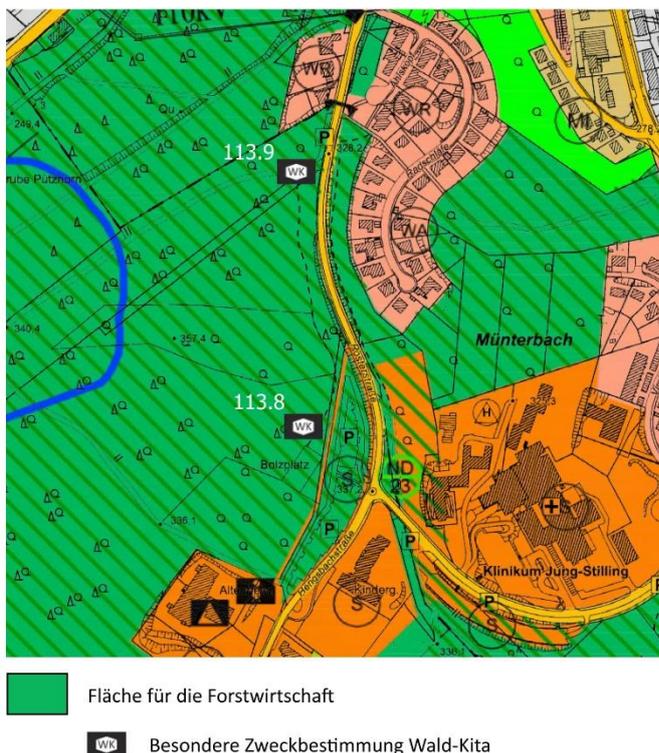


Abbildung 10: Standort 113.9, Gemarkung Eiserfeld

- FNP: Fläche für die Forstwirtschaft

#### Landschaftsinformationssammlung (@linfos)

Biotopverbund	Laubwälder zwischen Siegen und Obersdorf, Bewertung: besondere Bedeutung (VB-A-5114-015)
Biotopkataster	-
Biototypen	-
Gebiete für den Schutz der Natur	-
Geschützte Biotope	-
Landschaftsschutzgebiete	Siegen
Naturpark	-
Naturschutzgebiete	-
Natura 2000-Gebiete	-

## 4 Natur und Landschaft / Freiraum / sonstige Belange

### 4.1 Eingriffsreglung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Mit der Durchführung der Planung ist durch die Versiegelung im Bereich der Wetterschutz- und Lagerräume (Bauwagen) voraussichtlich ein geringfügiges Biotopwertdefizit verbunden, welches durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden muss. Art, Lage und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt.

### 4.2 Artenschutz

Für die neun Standorte wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1 durch die Stadt Siegen – Umweltabteilung – erarbeitet. Das Gutachten wird spätestens für die Beteiligungen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB vorliegen.

Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 ist bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne keine vollständige Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe 1).

#### Zusammenfassung der Ergebnisse

*Durch die FNP-Änderung kann es auf den geplanten Standorten Auswirkungen auf folgende Lebensraumtypen geben: Laubwald mittlerer Standorte, Nadelwald, Gärten + Parkanlagen. Dabei ist geplant, die Bereiche als natürliche und weitestgehend unangetastete Flächen zu nutzen, sodass die Waldflächen unberührt bleiben und die Waldfunktion nicht beeinträchtigt wird.*

*Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ hat auf Messtischblattebene Hinweise auf insgesamt 42 Arten ergeben, die in diesen Lebensraumtypen planungsrelevant sind. Im Detail sind es 13 Säugetierarten und 29 Vogelarten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Des Weiteren wurden die Landschaftsinformationssammlung LINFOS und das städtische Artenkataster ausgewertet, sowie Ortsbegehungen durchgeführt, ohne jedoch Hinweise auf das Vorkommen von weiteren Arten zu finden.*

*Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der minimalen Wirkfaktoren kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Auswirkungen im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben sind.*

*Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie der aufgelisteten planungsrelevanten Tierarten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den vorkommenden Lebensraumtypen haben, wird unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:*

- *Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.*

### 4.3 Biotopschutz

Informationen aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) ergeben für die Standorte eine unterschiedliche Betroffenheit. Die Aussagen in den Steckbriefen wurden in der folgenden Tabelle zusammengeführt.

**Tabelle 3: Betroffenheit Biotopschutz**

Biotopverbund	113.1, 113.2, 113.3, 113.5, (113.6), 113.7, 113.8, 113.9
Biotopkataster	113.2, (113.3), (113.6), (113,8)
Biotoptypen	-
Gebiete für den Schutz der Natur	-
Geschützte Biotope	-
Landschaftsschutzgebiete	113.1, 113.2, 113.3, 113.5, 113.6, 113.7, 113.8, 113.9
Naturpark	113.1, 113.2, 113.3, 113.5, 113.6, 113.7
Naturschutzgebiete	-
Natura 2000-Gebiete	-

Wert in Klammern: Lage in der Nähe.

Der überwiegende Teil der Standorte befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Siegen. Somit liegen die meisten Standorte zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Siegen“ dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes. Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen des Landschaftsplans weiterhin gelten, und die unter Abschnitt 2.2, Buchstabe C aufgeführten Verbotsbestimmungen – u. a. zur Errichtung baulicher Anlagen – zu beachten sind. Im Rahmen des nachgelagerten Bauantragsverfahren wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 23 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW von zuvor genannten Verbotsbestimmungen beantragt, um die Wald-Kita-Standorte zu realisieren.

Darüber hinaus liegen acht der neun Standorte innerhalb des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung. Innerhalb des Biotopverbundes der höchsten Kategorie – herausragende Bedeutung – liegt der **Bestandsstandort** (113.2).

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlung-

gen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder deren direkte Umgebung betroffen.

Ein Standort liegt innerhalb schutzwürdiger Biotope (Biotopkataster). Drei weitere befinden sich in der direkten Umgebung.

An allen Standorten liegt keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten oder deren unmittelbaren Umgebung vor.

Durch den sensiblen Umgang mit den Flächen und dem auf das absolut erforderliche Maß begrenzten Eingriff (Wetterschutz- und Lagerräume - Bauwagen) wird die jeweilige Schutzfunktion nicht beeinträchtigt. Maßnahmen, die dem jeweiligen Schutzziel zuwiderlaufen, sind unzulässig.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen des Landschaftsplans weiterhin gelten, und die unter Abschnitt 2.2, Buchstabe C aufgeführten Verbotsbestimmungen - u. a. zur Errichtung baulicher Anlagen - zu beachten sind. Im Rahmen des nachgelagerten Bauantragsverfahren wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 23 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW von zuvor genannten Verbotsbestimmungen, um die Kindergartenstandorte zu realisieren, beantragt.

#### **4.4 Bodenschutz**

##### Hinweis zum Standort 113.6, Gemarkung Siegen, Hirtenkamp:

Gemäß der Kartierung der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000 (Geologischer Dienst NRW 2018, dritte Auflage) sind im Bereich des Flurstücks 427 (Flur 14) besonders schutzwürdige, fruchtbare Böden (Wasserspeicher im 2-Meter-Raum) mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit (Bodeneinheit L4813\_B34j) vorhanden. Die Böden mit ihren natürlichen Funktionen sind essentieller Bestandteil des Naturhaushaltes und werden insoweit von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfasst (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG). Diese Böden werden hinsichtlich der Versickerungseignung als „ungeeignet im 2-Meter-Raum“ charakterisiert.

Ein Eingriff in den Boden ist durch die Aufstellung von Bauwagen als Wetterschutz- und Lagerräume i.d.R. nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Auswirkungen auf den Bodenhaushalt sind daher nicht zu erwarten. Mögliche Eingriffe in den Boden sind grundsätzlich im nachgelagerten, konkreten Bauantragsverfahren zu prüfen und zu bewerten.

## 4.5 Erschließung / Verkehr

Die Erschließung der Standorte erfolgt über öffentliche Straßen und/oder Waldwege.

Der Bring- und Holverkehr wird durch die Eltern per privatem PKW, Fahrgemeinschaften oder Fahrrad zu nahegelegenen Stellplätzen gewährleistet. Die Kinder werden durch Erwachsene vom nahegelegenen Stellplatz zum jeweiligen Standort und umgekehrt begleitet. Aufgrund der Anzahl von ca. 20 Kindern (Regelfall) kann das entstehende Verkehrsaufkommen über das bestehende Straßensystem abgewickelt werden. Darüber hinaus wurden die Anfahrtswege durch die Feuerwehr in Augenschein genommen und die Erschließung für Not- und Rettungsfälle als ausreichend bewertet.

Für die Erschließung des Standortes Nr. 113.7 in der Gemarkung Gosenbach im Bereich des Sportplatzes über die Straße „Am Stein“ wurde aus der Anwohnerschaft der Hinweis vorgebracht, dass die Straße zum einen bereits überlastet und zum anderen wenig geeignet für die Erschließung einer Wald-Kita sei. Dies wurde durch die Fachabteilung „Straße und Verkehr“ der Stadt Siegen u. a. durch eine Verkehrszählung geprüft. Gezählt wurde mit einem BAST<sup>1</sup>-zertifiziertem Gerät von Montag bis Samstag.

Weder die Zahlen noch die Ausbauparameter der Straße konnten diesen Hinweis bestätigen, womit eine Erschließung auch über die Straße „Am Stein“ im Regelfall grundsätzlich gesichert ist und eine Standortausweisung auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen kann.

Weitere Detailfragen sind grundsätzlich im nachgelagerten, konkreten Bauantragsverfahren zu prüfen und zu klären.

## 4.6 Ver- und Entsorgung

Für die Ver- und Entsorgung ist ein Anschluss an die bestehende Infrastruktur nicht erforderlich. Es werden autarke Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten genutzt. Die Wasserversorgung wird durch An- und Abtransport von Wasserbehältern organisiert. Entstehendes Schmutzwasser wird in Wasserbehältern aufgefangen und abtransportiert. Anfallendes Niederschlagswasser versickert im Waldboden.

Weitere autarke Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten, die zum Einsatz kommen können sind u.a. Stromspeicher und eine Komposttoilette.

Wenn möglich können Infrastruktureinrichtungen von in der Nähe liegenden Nutzungen (Sportheim, Schulen, etc.) verwendet werden.

---

<sup>1</sup> Bundesanstalt für Straßenwesen

Wenn ein Anschluss an die bestehende Infrastruktur (teilweise) möglich und gewünscht ist, ist dies im nachgelagerten, konkreten Bauantragsverfahren zu regeln.

#### **4.7 Immissionsschutz**

Schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Immissionsschutz sind aufgrund der abgelegenen Lage der Standorte, teilweise fehlender unmittelbar angrenzender Nachbarschaften sowie der Regelung in § 22 Abs. 1a BImSchG, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, in der Regel „keine schädlichen Umwelteinwirkungen“ sind, nicht in erheblichen Maße zu erwarten. Lediglich Geruchsmissionen können vereinzelt durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung auftreten.

#### **4.8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzungen nicht bekannt und nicht zu vermuten.

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Bereich der Standorte ist nicht bekannt. Im konkreten Bauantragsverfahren ist vor der Durchführung etwaiger Baugrundeingriffe über die Ordnungsbehörde der Stadt Siegen eine Auskunft beim Kampfmittelbeseitigungsdienst in Form einer Luftbildauswertung einzuholen.

Generell gilt: Sollten bei etwaigen Bauarbeiten außergewöhnliche Verfärbungen im Erdaushub oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde der Stadt Siegen zu verständigen.

#### **4.9 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind bei der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

#### **4.10 Forstliche Belange**

Es handelt sich ausschließlich um Standorte, die sich im städtischen Eigentum befinden. Im Rahmen von Vorgesprächen und Ortsterminen ist die zuständige Fachabteilung der Stadt Siegen in die Planungen und Stadtortauswahl einbezogen worden und hat keine Einwände erhoben. Da es zu keinen Rodungen oder sonstigen Änderungen auf den Waldflächen kommen wird und die Standorte sensibel und weitestgehend unberührt genutzt werden, stehen forstliche Belange der Planung aller Voraussicht nach nicht entgegen.

Es bestehen seitens des Regionalforstamtes Siegen-Wittgenstein keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung und den Betrieb von Waldkindergärten, ein öffentliches Interesse wird als gegeben angesehen. Nach § 39 Absatz 1 des Landesforstgesetzes (LFoG) für das Land Nordrhein-Westfalen bedarf jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die Forstbehörde. Demzufolge soll im Rahmen der nachgelagerten Bauantragsverfahren ein Waldumwandlungsverfahren durchgeführt werden. Die nachteilige Wirkung der Umwandlung muss nach § 39 Abs. 3 LFoG NRW kompensiert werden.

Der eigentliche Betrieb eines Waldkindergartens ist forstrechtlich als Dauerveranstaltung gemäß § 2 Absatz 4 LFoG NRW anzusehen und wird bei der Forstbehörde angezeigt.

#### **4.11 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Die Standorte befinden sich im Außenbereich der Stadt Siegen. Die verkehrliche Erschließung der Standorte ist im Regelfall grundsätzlich gesichert und es kommt zu keinen nennenswerten zusätzlichen Versiegelungen, da lediglich Wetterschutz- und Lagerräume in Form von Bauwagen errichtet werden dürfen. Somit wird der Flächenverbrauch des Freiraumes auf das absolut erforderliche Maß begrenzt.

Mit der Flächennutzungsplanänderung werden weder Folgen des Klimawandels verstärkt noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen.

#### **4.12 Bergbauliche Belange**

Die Flächen wurden anhand des Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in-Nordrhein-Westfalen (GDU) — Behördenversion“ überprüft, welches über die Verbreitung geologisch oder bergbaulich bedingter Untergrundgefährdungen Grundstücksscharf und lagegetreu informiert ([https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU\\_Behoerde/](https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU_Behoerde/)), Zugriff:

11.07.2024). Die in der Behördenversion bereitgestellten Informationen sollen helfen, gezielter und frühzeitiger zu erkennen, wann der GD NRW und/oder die Bergbehörde NRW zu beteiligen sind.

Seitens der Bergbehörde NRW (Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie) wurden folgende Informationen mitgeteilt.

Die Flächen der 113. Flächennutzungsplanänderung (Planbereiche) liegen z.T. über dem vormals auf Eisenerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Pützhorn“ sowie über mehreren weiteren vormals auf Eisenerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern.

Die Bergbaubehörde NRW hat empfohlen mit dem letzten Bergwerksfeldeigentümer, dem Wasserverband Siegerland, in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieser Empfehlung wurde gefolgt und der Wasserverband Siegerland hat daraufhin erklärt, dass gemäß dem ihm vorliegenden Grubenbild von 1937 die Grubengänge der Grube Pützhorn außerhalb der Planbereiche 113.8 und 113.9 liegen.

Bergbauliche Ein- bzw. Wechselwirkungen sind daher nicht zu erwarten. Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden sind nach Einschätzung des Wasserverbandes Siegerland nicht erforderlich.

In den Planbereichen Nr. „113.2“ und Nr. „113.5“ bis Nr. „113.9“ ist in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen kein umgegangener Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die in diesen Planbereichen befindliche Tagesoberfläche ist demnach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen.

In den Planbereichen Nr. „113.1“ und Nr. „113.3“ ist in den hier vorliegenden Unterlagen kein umgegangener Bergbau urkundlich dokumentiert, allerdings sind im näheren Umfeld beider Planbereiche sog. „Pingen“ verzeichnet, die auf tagesnahe (alt-)bergbauliche Aktivitäten hinweisen.

Zudem verläuft etwa im Randbereich des Planbereiches Nr. „113.3“ ein Stollen, der im Umfeld dieses Planbereichs mehrere Erzlagerstätten erschlossen hat. Dieser Stollen verläuft in einer Teufe (Tiefe) von mehr als 90 m und kann daher selbst nicht auf die Tagesoberfläche im Planbereich Nr. „113.3“ einwirken. Möglicherweise einwirkungsrelevante Abbaue oberhalb dieses Stollens sind in den hiesigen Unterlagen im Planbereich Nr. „113.3“ allerdings nicht dokumentiert.

Aufgrund der im Umfeld der Planbereiche Nr. „113.1“ und Nr. „113.3“ verzeichneten „Pingen“ ergeht aus bergbehördlicher Sicht folgender Hinweis:

In den Planbereichen Nr. „113.1“ und Nr. „113.3“ wird empfohlen, auf möglicherweise vorhandene altbergbauliche Hinweise zu achten. Hierbei kann es sich um Bewegungsbilder an der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Risse in Gebäuden oder Risse und Absenkungen sowie kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen oder im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche können auf Grubenbaue hinweisen. Bei eventuellen Erdarbeiten (z.B. Bodenaushub) sollte zudem auf die Beschaffenheit des Untergrunds geachtet werden. Werden dabei Lagerstätten (z.B. Erzgänge) oder Auflockerungen angetroffen, die möglicherweise durch geringfügige bergbauliche Tätigkeiten entstanden sind, empfiehlt sich eine weiterführende Baugrunduntersuchung. In diesen Fällen sollte ein anerkannter Sachverständiger eingeschaltet werden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf ihrer Internetseite eine Liste mit anerkannten Sachverständigen gemäß § 36 GewO bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr bzw. im Geschäftskreis „Markscheidewesen/Bergschadenkunde“ tätig sind. Diese finden Sie unter der URL: <https://www.bra.nrw.de/-429> im rechten Bereich der Webseite unter „Downloads“.

Ein Eingriff in den Boden ist durch die Aufstellung von Bauwagen als Wetterschutz- und Lagerräume i.d.R. nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Mögliche Eingriffe in den Boden und daraus resultierende etwaige Maßnahmen sind grundsätzlich im nachgelagerten, konkreten Bauantragsverfahren zu prüfen und zu bewerten.

## 5 Rechtsgrundlagen

**Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444).

**Baugesetzbuch (BauGB)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)**, vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 | S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Siegen, 25.04.2024

## Anhang

### Verkehrszählung zum Standort 113.7, Gosenbach

#### Auswertung der Verkehrszählung

**Zählstandort:** Am Stein 8

**Zählzeitraum:** Montag, 03.06.2024 bis Samstag, 08.06.2024

Tag	Datum	Uhrzeit	Kfz FS1 FR Am Stein [Kfz/h]	Kfz FS2 FR Siegener Str. [Kfz/h]	Summe Querschnitt [Kfz/h]
Montag	03.06.2024	11:00	25	29	54
Montag	03.06.2024	12:00	46	21	67
Montag	03.06.2024	13:00	29	22	51
Montag	03.06.2024	14:00	34	29	63
Montag	03.06.2024	15:00	70	36	106
Montag	03.06.2024	16:00	53	28	81
Montag	03.06.2024	17:00	73	54	127
Montag	03.06.2024	18:00	60	33	93
Montag	03.06.2024	19:00	26	26	52
Montag	03.06.2024	20:00	32	24	56
Montag	03.06.2024	21:00	18	14	32
Montag	03.06.2024	22:00	14	7	21
Montag	03.06.2024	23:00	4	2	6
Dienstag	04.06.2024	00:00	1	1	2
Dienstag	04.06.2024	01:00	1	1	2
Dienstag	04.06.2024	02:00	1	1	2
Dienstag	04.06.2024	03:00	2	4	6
Dienstag	04.06.2024	04:00	2	4	6
Dienstag	04.06.2024	05:00	2	23	25
Dienstag	04.06.2024	06:00	7	40	47
Dienstag	04.06.2024	07:00	16	66	82
Dienstag	04.06.2024	08:00	20	37	57
Dienstag	04.06.2024	09:00	16	36	52
Dienstag	04.06.2024	10:00	22	38	60
Dienstag	04.06.2024	11:00	42	29	71
Dienstag	04.06.2024	12:00	40	30	70
Dienstag	04.06.2024	13:00	29	31	60
Dienstag	04.06.2024	14:00	41	25	66
Dienstag	04.06.2024	15:00	53	33	86
Dienstag	04.06.2024	16:00	74	34	108
Dienstag	04.06.2024	17:00	71	46	117
Dienstag	04.06.2024	18:00	57	34	91
Dienstag	04.06.2024	19:00	31	26	57
Dienstag	04.06.2024	20:00	26	14	40

Dienstag	04.06.2024	21:00	14	14	28
Dienstag	04.06.2024	22:00	12	5	17
Dienstag	04.06.2024	23:00	2	2	4
Mittwoch	05.06.2024	00:00	2	2	4
Mittwoch	05.06.2024	01:00	1	0	1
Mittwoch	05.06.2024	02:00	0	0	0
Mittwoch	05.06.2024	03:00	1	2	3
Mittwoch	05.06.2024	04:00	0	0	0
Mittwoch	05.06.2024	05:00	1	19	20
Mittwoch	05.06.2024	06:00	6	39	45
Mittwoch	05.06.2024	07:00	7	65	72
Mittwoch	05.06.2024	08:00	24	42	66
Mittwoch	05.06.2024	09:00	24	30	54
Mittwoch	05.06.2024	10:00	28	38	66
Mittwoch	05.06.2024	11:00	35	41	76
Mittwoch	05.06.2024	12:00	44	32	76
Mittwoch	05.06.2024	13:00	42	31	73
Mittwoch	05.06.2024	14:00	33	26	59
Mittwoch	05.06.2024	15:00	51	31	82
Mittwoch	05.06.2024	16:00	55	29	84
Mittwoch	05.06.2024	17:00	70	30	100
Mittwoch	05.06.2024	18:00	46	39	85
Mittwoch	05.06.2024	19:00	37	42	79
Mittwoch	05.06.2024	20:00	25	16	41
Mittwoch	05.06.2024	21:00	15	12	27
Mittwoch	05.06.2024	22:00	15	5	20
Mittwoch	05.06.2024	23:00	7	3	10
Donnerstag	06.06.2024	00:00	2	5	7
Donnerstag	06.06.2024	01:00	1	2	3
Donnerstag	06.06.2024	02:00	0	1	1
Donnerstag	06.06.2024	03:00	0	1	1
Donnerstag	06.06.2024	04:00	0	3	3
Donnerstag	06.06.2024	05:00	1	16	17
Donnerstag	06.06.2024	06:00	5	33	38
Donnerstag	06.06.2024	07:00	18	68	86
Donnerstag	06.06.2024	08:00	19	43	62
Donnerstag	06.06.2024	09:00	27	36	63
Donnerstag	06.06.2024	10:00	28	42	70
Donnerstag	06.06.2024	11:00	37	32	69
Donnerstag	06.06.2024	12:00	46	39	85
Donnerstag	06.06.2024	13:00	40	28	68
Donnerstag	06.06.2024	14:00	41	22	63
Donnerstag	06.06.2024	15:00	51	44	95
Donnerstag	06.06.2024	16:00	62	41	103
Donnerstag	06.06.2024	17:00	82	35	117

Donnerstag	06.06.2024	18:00	51	45	96
Donnerstag	06.06.2024	19:00	42	42	84
Donnerstag	06.06.2024	20:00	27	28	55
Donnerstag	06.06.2024	21:00	23	15	38
Donnerstag	06.06.2024	22:00	18	9	27
Donnerstag	06.06.2024	23:00	5	1	6
Freitag	07.06.2024	00:00	4	4	8
Freitag	07.06.2024	01:00	2	0	2
Freitag	07.06.2024	02:00	0	0	0
Freitag	07.06.2024	03:00	0	2	2
Freitag	07.06.2024	04:00	0	1	1
Freitag	07.06.2024	05:00	2	20	22
Freitag	07.06.2024	06:00	7	38	45
Freitag	07.06.2024	07:00	10	58	68
Freitag	07.06.2024	08:00	14	32	46
Freitag	07.06.2024	09:00	24	35	59
Freitag	07.06.2024	10:00	25	32	57
Freitag	07.06.2024	11:00	32	41	73
Freitag	07.06.2024	12:00	57	29	86
Freitag	07.06.2024	13:00	43	28	71
Freitag	07.06.2024	14:00	54	47	101
Freitag	07.06.2024	15:00	52	42	94
Freitag	07.06.2024	16:00	69	40	109
Freitag	07.06.2024	17:00	57	34	91
Freitag	07.06.2024	18:00	50	53	103
Freitag	07.06.2024	19:00	34	19	53
Freitag	07.06.2024	20:00	33	28	61
Freitag	07.06.2024	21:00	14	16	30
Freitag	07.06.2024	22:00	14	9	23
Freitag	07.06.2024	23:00	9	5	14
Samstag	08.06.2024	00:00	11	4	15
Samstag	08.06.2024	01:00	2	1	3
Samstag	08.06.2024	02:00	1	0	1
Samstag	08.06.2024	03:00	0	0	0
Samstag	08.06.2024	04:00	0	0	0
Samstag	08.06.2024	05:00	2	7	9
Samstag	08.06.2024	06:00	6	9	15
Samstag	08.06.2024	07:00	11	24	35
Samstag	08.06.2024	08:00	18	23	41
Samstag	08.06.2024	09:00	17	33	50
Samstag	08.06.2024	10:00	38	58	96
Samstag	08.06.2024	11:00	35	36	71
Samstag	08.06.2024	12:00	55	43	98
Samstag	08.06.2024	13:00	41	40	81
Samstag	08.06.2024	14:00	35	39	74

Samstag	08.06.2024	15:00	36	21	57
Samstag	08.06.2024	16:00	29	31	60
Samstag	08.06.2024	17:00	35	30	65
Samstag	08.06.2024	18:00	40	31	71
Samstag	08.06.2024	19:00	51	29	80
Samstag	08.06.2024	20:00	23	10	33
Samstag	08.06.2024	21:00	24	9	33
Samstag	08.06.2024	22:00	12	19	31
Samstag	08.06.2024	23:00	16	15	31
<b>Summe</b>			<b>3405</b>	<b>3229</b>	<b>6634</b>

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen – Neuausweisung von Waldkindergärten



Stadt Siegen  
Abteilung Umwelt

Bearbeiter: Dr. Martin Wiedemann

Siegen, August 2024

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2.0	Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
3.0	Vorhabenbeschreibung	5
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	9
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	9
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	10
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens	10
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	10
6.2.1	Ortsbegehung	11
6.2.2	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	11
6.2.3	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	11
6.2.4	Auswertung des städtischen Artenkatasters	13
6.3	Konfliktanalyse und Maßnahmen	13
6.3.1	Häufige und ungefährdete Arten	13
6.3.2	Planungsrelevante Arten – Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	13
6.4	Ergebnis der Stufe I	14
7.0	Zusammenfassung	14
	Quellennachweis	16
	Anhang:	
	Steckbriefe der vorkommenden planungsrelevanten Tierarten	17

## 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften der Stadt Siegen hat am 23.05.2024 den Konzeptionsbeschluss zur 113. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung von Wald-Kitas an ausgewählten Standorten im Stadtgebiet zu schaffen. Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschäftigt sich mit insgesamt 8 geplanten Standorten, die als Waldkindergärten neu im FNP eingestellt werden sollen. Dabei soll der Standort für einen Waldkindergarten lediglich mit einem Symbol in der Kartengrundlage eingetragen und nicht flächenmäßig abgegrenzt werden.

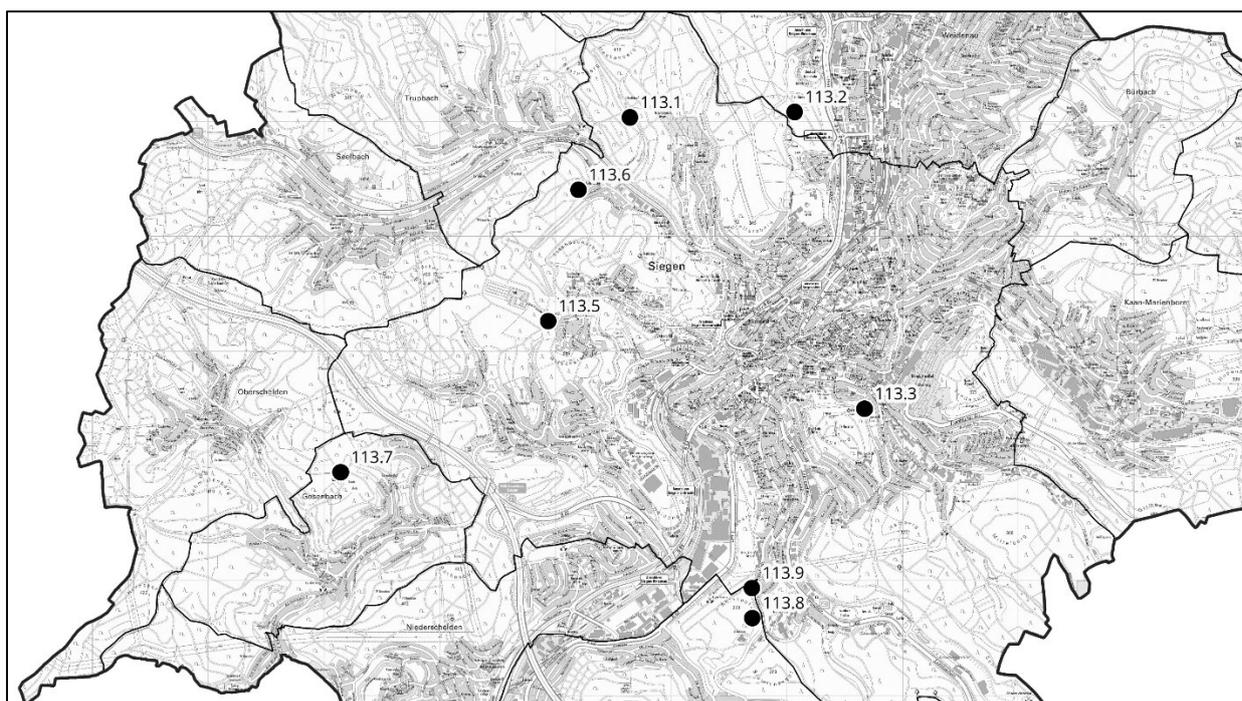


Abb. 1: Lageplan mit Planstandorten und Standortnummer

## 2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Bei einer Artenschutzprüfung (ASP) beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

### Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

### **Planungsrelevante Arten**

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien.

Unstete Vorkommen, wie etwa ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Das gleiche gilt für Allerwelts-Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

Die vorliegende Artenschutzprüfung wird auf Ebene der Stufe I durchgeführt. In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### 3 Vorhabenbeschreibungen

Die Stadtverwaltung hat in einem Erarbeitungsprozess mit den Fachabteilungen verschiedene Standorte im Stadtgebiet beleuchtet. Am Ende haben sich insgesamt 8 Standorte herauskristallisiert. Dabei sollen durch die FNP-Änderung neben den neuen Standorten bestehende Wald-Kitas sowie genehmigte Standorte planungsrechtlich im Flächennutzungsplan gesichert werden.

Es ist geplant, diese Bereiche als natürliche und weitestgehend unangetastete Flächen zu nutzen, sowie jeweils am Waldrand / in der Nähe der Erschließungsstraße einen Wetter-schutz- und Lagerraum aufzustellen. Der Grad der Versiegelung wird damit auf das absolut notwendige Maß begrenzt. Die Waldfläche bleibt ansonsten unberührt und die Waldfunktion wird, wenn überhaupt, nur marginal beeinträchtigt. Sofern nach dem aktuellen FNP Flächen für die Landwirtschaft betroffen sind, wird die Flächeninanspruchnahme auf das absolut erforderliche Maß begrenzt. Zudem bestehen bei allen geplanten Standorten Vorbelastungen, die die hinzukommende Nutzung als Wald-Kita überlagern.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Standorte der bestehenden und geplanten Wald-Kitas im Stadtgebiet.

**Tab.1:** Übersicht über die Lage und Bezeichnung der Wald-Kita-Standorte

<b>FNP-Nr.</b>	<b>Lage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anmerkung</b>
113.1	Siegen	In der Heinbach 4	Bestand
113.2	Weidenau	Güterweg 61	Bestand
113.3	Siegen	Melanchthonstraße 65	genehmigt
113.5	Siegen- Fischbacherberg	Klaus-Hoppman-Weg / Allensteiner Straße	Neuplanung
113.6	Siegen-Numbach	Hirtenkamp	Neuplanung
113.7	Gosenbach	Am Stein	Neuplanung
113.8	Eiserfeld	Hengsbachstraße (Bolzplatz)	Neuplanung
113.9	Eiserfeld	Rosterstraße (Wanderparkplatz)	Neuplanung

#### **Nr. 113.1, Siegen, In der Heinbach 4**

Der bestehende Waldkindergarten liegt in einem Laubwald am Waldrand zu einer kleinen Waldwiese im Heinbachtal. Er wird durch einen asphaltierten Waldweg erschlossen. Im Umfeld befinden sich Laubwaldbestände, Kahlschlagsflächen und ein Fließgewässer.



Abb. 2 und 3: FNP-Lageplan und Luftbild-Lageplan von Planstandort Nr. 113.1

### Nr. 113.2, Weidenau, Güterweg 61

Der Waldkindergarten „Wiesenpieper“ besteht seit ca. 12 Jahren im Weidenauer Tiergarten. Er befindet sich in einem alten ausgedehnten Laubwaldbestand unweit des Wanderparkplatzes am Ende des Güterwegs.

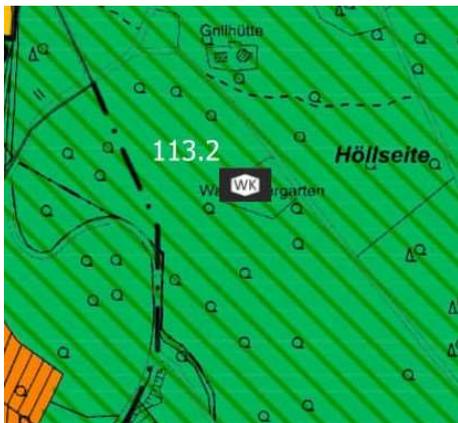


Abb. 4 und 5: FNP-Lageplan und Luftbild-Lageplan von Planstandort Nr. 113.2

### Nr. 113.3, Siegen, Melanchthonstraße 65

Am Ende der Melanchthonstraße am Siegener Häusling liegt der Kindergarten zwischen bewirtschafteten und z.T. aufgegebenen Kleingärten mit großem Baum- und Strauchbestand. Im Westen grenzt auf der anderen Wegeseite direkt der großflächige städtische Laubwaldbestand am Häusling an.



Abb. 6 und 7: FNP-Lageplan und Luftbild-Lageplan von Planstandort Nr. 113.3

### Nr. 113.5, Siegen-Fischbacherberg, Klaus-Hoppmann-Weg / Allensteiner Straße

Der geplante Standort befindet sich am Wendehammer am Ende der Allensteiner Straße in einem Nadelholz-Altbestand mit Schädigungen durch Borkenkäfer. In der direkten Umgebung liegen Kahlschlagsflächen und ausgedehnte Laubholz-Altbestände.



Abb. 8 und 9: FNP-Lageplan und Luftbild-Lageplan von Planstandort Nr. 113.5

### Nr. 113.6, Siegen-Numbach, Hirtenkamp

Am Ende der Straße Hirtenkamp befindet sich ein kleiner Wanderparkplatz, von dem aus der geplante Standort gut erreicht werden kann. Der Waldbestand besteht aus Nadelaltholz und grenzt an Kahlschlagsflächen und Laubwaldbestände an.

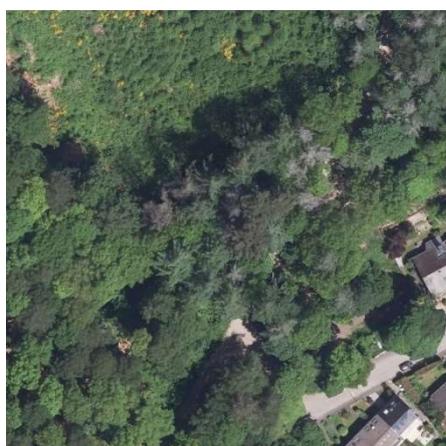


Abb. 10 und 11: FNP-Lageplan und Luftbild-Lageplan von Planstandort Nr. 113.6

### Nr. 113.7, Gosenbach, Am Stein

Der geplante Standort liegt am Ende der Straße Am Stein in Gosenbach in unmittelbarer Nähe zum Gosenbacher Sportplatz und den Tennisplätzen. Er befindet sich in einem Laubholzaltbestand.



Abb. 12 und 13: FNP-Lageplan und Luftbild-Lageplan von Planstandort Nr. 113.7

### Nr. 113.8, Eiserfeld, Hengsbachstraße (Bolzplatz)

Der geplante Standort liegt auf dem Rosterberg oberhalb des Jung-Stilling-Krankenhauses. Er befindet sich in einem Altholz-Laubbestand neben dem Bolzplatz am großen Mitarbeiterparkplatz des Krankenhauses.

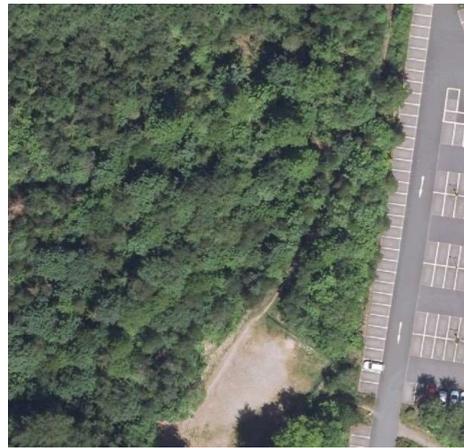
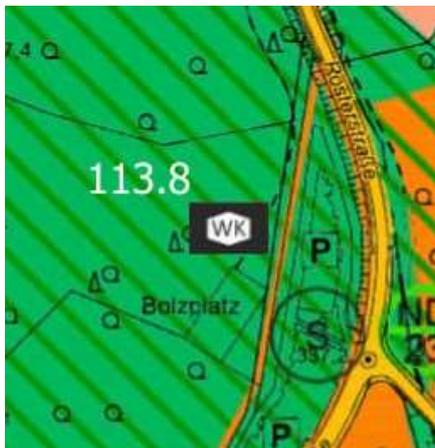


Abb. 14 und 15: FNP-Lageplan und Luftbild-Lageplan von Planstandort Nr. 113.8

### Nr. 113.9, Eiserfeld, Rosterstraße (Wanderparkplatz)

Der geplante Standort liegt ebenfalls auf dem Rosterberg oberhalb des Jung-Stilling-Krankenhauses. Er befindet sich in einem Altholz-Laubbestand neben einem Wanderparkplatz an der Rosterstraße. In der Umgebung befinden sich Kahlschlagsflächen sowie weitere Laubholzbestände.

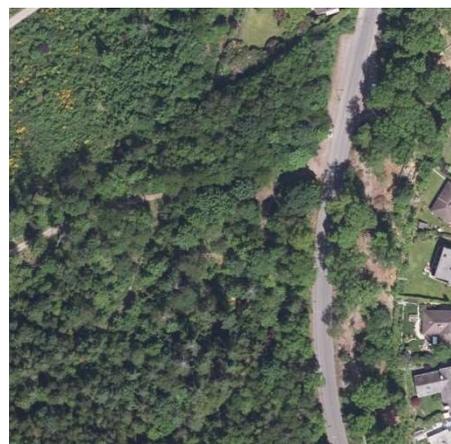
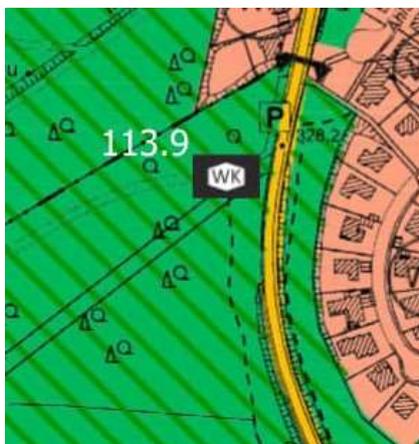


Abb. 16 und 17: FNP-Lageplan und Luftbild-Lageplan von Planstandort Nr. 113.9

#### **4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet umfasst die insgesamt 8 Teilflächen in den Siegener Gemarkungen Eiserfeld, Gosenbach, Siegen und Weidenau. Im vorherigen Kapitel wurden die Flächen kurz beschrieben.

Nach der Festsetzungskarte 1 des Landschaftsplanes Siegen (2008) liegen alle Planstandorte, mit Ausnahme der Nr. 113.3, Melanchthonstraße 65, komplett im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Siegen. Als weitere Ausnahme befindet sich der Standort Nr. 113.5 am Fischbacherberg nur teilweise innerhalb der Schutzgebietskulisse. Andere Schutzkategorien, wie etwa Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal, sind nicht betroffen, genau so wenig wie gesetzlich geschützte Biotope.

Die Festsetzungskarte 2 (Maßnahmenkarte) des Landschaftsplanes Siegen macht keine Vorschläge für Wiederherstellungsmaßnahmen oder Anreicherungen für die geplanten Standorte.

Nach Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW sind folgende geplanten Standorte vom Biotopkataster NRW erfasst:

Standort Nr. 113.3 grenzt östlich an die Biotopkatasterfläche BK-5114-128 „Alter Eichen-Buchen-Wald am Häusling“ an, Standort Nr. 113.6 grenzt östlich an die Biotopkatasterfläche BK-5113-0003 „Numbachtal mit Hangwäldern“ an, Standort Nr. 113.8 grenzt östlich an die Biotopkatasterfläche BK-5114-010 „Buchenwald bei Hengsbach“ an und der Standort Nr. 113.2 befindet sich komplett innerhalb der großflächigen Biotopkatasterfläche BK-5014-008 „Eichen-Buchenhochwald im Tiergarten Siegen.“

Im Hinblick auf den Biotopverbund liegen fast alle Planstandorte innerhalb von Biotopverbundflächen:

Die Nr. 113.1 und Nr. 113.2 befinden sich innerhalb der Fläche VB-A-5013-018 „Waldgebiet Tiergarten und Heckenberg“, Nr. 113.5 und Nr. 113.7 innerhalb der fast 1.700 ha großen Fläche VB-A-5113-012 „Nördlicher Giebelwald“ und Nr. 113.8 und Nr. 113.9 innerhalb der über 900 ha großen Fläche VB-A-5114-015 „Laubwälder zwischen Siegen und Obersdorf“.

#### **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Aufstellung von Bauwagen an den Planstandorten ergeben. Betriebsbedingt ergeben sich sehr geringe zusätzliche Lärmemissionen durch die Nutzung des Geländes durch Kindergruppen. Dabei handelt es sich insgesamt nur um minimale Veränderungen der Waldstandorte, jedoch ohne potenzielle Auswirkungen im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG. In diesem Zusammenhang ist bei allen Planstandorten zu berücksichtigen, dass bereits weitere Störwirkungen durch angrenzende Straßen, Parkplätze, Wohnbebauung oder Sportflächen bestehen.

Tab. 2: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hin zu Waldkita-Standorten

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
<b>Baubedingt</b>		
Minimale Arbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von wenigen einzelnen Gehölzen	Keine
<b>Anlagebedingt</b>		
Aufstellen von Bauwagen	Minimaler Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderung	Keine
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung des Geländes durch Kleingruppen	Geringe zusätzliche Lärmemissionen	Keine

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Änderungsbereiche der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen sowie die vorhabenspezifische relevante, nähere Umgebung.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Dazu werden vorhandene Daten ausgewertet (z.B. Datenbanken, städtisches Artenkataster), eine Ortsbegehung durchgeführt und durch die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) vorliegende Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten für alle potenziell betroffenen Lebensraumtypen an den 8 Planstandorten erhoben.

Die Ergebnisse des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 3: Daten und Quellen für die Artenschutzprüfung

Daten	Quelle
Ortsbegehung der Planstandorte	Umweltabteilung, August 2024
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2024 A): <a href="https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos">https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024 B): <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt</a>

### **6.2.1 Ortsbegehung**

Im Zuge der Ortsbegehungen im August 2024 wurden die Strukturen an den Planstandorten dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet. Es fand eine Kontrolle des Baum- und Strauchbestandes auf das Vorkommen von Horsten und Nestern sowie Baumhöhlen statt. Dabei konnten in den Gehölzbeständen keine Baumhöhlen oder Totholzbäume, die Potential als Brut-/Quartiermöglichkeit für Vögel oder Fledermäuse haben, gefunden werden, genauso wenig wie Horste für Greifvogelarten.

### **6.2.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Eine Abfrage der Fundorte von planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) im August 2024 ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Umlandungsgebieten und der näheren Umgebung (LANUV 2024 A).

### **6.2.3 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Die Planstandorte liegen verteilt über das Siegener Stadtgebiet in 2 verschiedenen Messtischblättern. Im Quadranten 2 des Messtischblattes 5113 „Freudenberg“ liegen die Nr. 113.5, Nr. 113.6 und Nr. 113.7. Im Quadranten 1 des Messtischblattes 5114 „Siegen“ befinden sich die Nr. 113.1, Nr. 113.2, Nr. 113.3, Nr. 113.8 und Nr. 113.9. Für diese beiden Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die an den Planstandorten anzutreffenden unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2024 B).

Zu den betroffenen Lebensraumtypen gehören: Nadelwälder, Laubwälder mittlerer Standorte sowie Gärten und Parkanlagen.

Für den Quadranten 2 des Messtischblattes 5113 „Freudenberg“ und den Quadranten 1 des Messtischblattes 5114 „Siegen“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 42 Arten als planungsrelevant genannt (13 Säugetierarten und 29 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten kommen nicht vor (LANUV 2024 B).

Tabelle 4: Planungsrelevante Tierarten im Quadrant 2 des Messtischblattes 5113 „Freudenberg“ und im Quadranten 1 des MTB 5114 „Siegen“

Art	Status	Erhaltungszustand	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Gärten, Parkanlagen	Relevante Wirkfaktoren	Konfliktart
<b>Säugetiere</b>							
Abendsegler	N	G	Na	(Na)	Na		
Bechsteinfledermaus	N	U+	FoRu, Na		Na	keine	nein
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na	FoRu, Na	Na	keine	nein
Breitflügelfledermaus	N	G	(Na)	Na	Na		
Große Bartfledermaus	N	U	Na	Na	Na		
Großes Mausohr	N	U	Na		(Na)		
Fransenfledermaus	N	G	Na	(Na)			
Kleinabendsegler	N	U	Na	Na	Na		
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na			
Rauhautfledermaus	N	G	Na	Na			
Wasserfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na		
Zweifarbfl. Fledermaus	N	G	(Na)		Na		
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	Na		
<b>Vögel</b>							
Baumfalke	N/B	U	(FoRu)	(FoRu)		keine	nein
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)	FoRu		keine	nein
Bluthänfling	N/B	U		FoRu	(FoRu), (Na)	keine	nein
Eisvogel	N	G			(Na)		
Feldsperling	N/B	U	(Na)		Na		
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	FoRu	FoRu	keine	nein
Girlitz	N/B	U			FoRu!, Na	keine	nein
Grauspecht	N/B	S	Na				
Habicht	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	Na	keine	nein
Heidelerche	N/B	G		FoRu		keine	nein
Kleinspecht	N/B	G	Na		Na		
Kuckuck	N/B	U-	(Na)	(Na)	(Na)		
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)		keine	nein
Mehlschwalbe	N/B	U			Na		
Mittelspecht	N/B	G	Na				
Rauchschwalbe	N/B	U-			Na		
Raufußkauz	N/B	S	(FoRu)	FoRu		keine	nein
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)		keine	nein
Schwarzspecht	N/B	G	Na	Na			
Schwarzstorch	N/B	U	(FoRu)	(FoRu)		keine	nein
Sperber	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	Na	keine	nein
Star	N/B	U			Na		
Turmfalke	N/B	G			Na		
Uhu	N/B	G	Na				
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	Na		
Waldohreule	N/B	U	Na	(Na)	Na		
Waldschnepfe	N/B	U	FoRu!	(FoRu)		keine	nein
Wespenbussard	N/B	U	Na	Na			
Wiesenpieper	N/B	S	(FoRu)				nein

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Im Folgenden wird in Kapitel 6.3.2 erläutert, für welche planungsrelevanten Arten in diesem Plangebiet eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten ist.

#### **6.2.4 Auswertung des städtischen Artenkatasters**

Das städtische Artenkataster beruht auf einer systematischen Auswertung der ornithologischen Datenbank des NABU Siegen-Wittgenstein aus dem Jahr 2013 und wird regelmäßig ergänzt durch Zufallsmeldungen jeglicher Art (Vögel, Säugetiere, Reptilien, Insekten, Fische, etc.).

Für die Bereiche der Planstandorte selber und den näheren Umkreis gibt es im städtischen Artenkataster keine aktuellen Hinweise auf planungsrelevante Vogel- bzw. Säugetier-, Reptilien- und Insektenarten.

### **6.3 Konfliktanalyse und Maßnahmen**

#### **6.3.1 Häufige und ungefährdete Arten**

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige, verbreitete und ungefährdete Arten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen von Gehölzen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28/29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicher zu stellen, dass bei der Entfernung von Baum- und Strauchbeständen eine Quartiernutzung durch Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.

#### **6.3.2 Planungsrelevante Arten - Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten**

Das potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten wurde für alle Planstandorte im Kapitel 6.2.3 in einer tabellarischen Auflistung der Arten dargestellt.

Für die in Tabelle 4 aufgeführten Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der beschriebenen Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Hierzu gehören 11 Fledermausarten sowie 15 Vogelarten (in Tabelle 4 mit weißer Hintergrundfarbe aufgelistet). Nichtessenzielle Nahrungsflächen gehören nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, weshalb eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche die Untersuchungsgebiete lediglich als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben ist.

Die verbleibenden 2 Fledermausarten und 14 Vogelarten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen (in Tabelle 4 mit grauer Hintergrundfarbe dargestellt). Es handelt sich um folgende Arten: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Habicht, Heidelerche, Mäusebussard, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzstorch, Sperber, Waldschnepfe, Wiesenpieper.

Unter Berücksichtigung der Habitatansprüche dieser Arten (s. Artensteckbriefe im Anhang), der im Bereich der Planstandorte vorkommenden Biotopstrukturen und im Besonderen der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für die verbliebenen Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden:

- |                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| • Bechsteinfledermaus | • Braunes Langohr  |
| • Baumfalke           | • Baumpieper       |
| • Bluthänfling        | • Gartenrotschwanz |
| • Girlitz             | • Habicht          |
| • Heidelerche         | • Mäusebussard     |
| • Raufußkauz          | • Rotmilan         |
| • Schwarzstorch       | • Sperber          |
| • Waldschnepfe        | • Wiesenpieper     |

#### **6.4 Ergebnis der Stufe I**

Die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten, sowie für die häufigen und verbreiteten Arten, wenn folgender Hinweis für das spätere Verfahren (Bauantragsverfahren) eingehalten wird:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sind Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.

## **7 Zusammenfassung**

Durch die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung von Wald-Kitas an ausgewählten Standorten

im Stadtgebiet geschaffen werden. Es handelt sich um insgesamt 8 Standorte in den Gemarkungen Eiserfeld, Gosenbach, Siegen und Weidenau.

Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Durch die FNP-Änderung kann es in den o.g. Siegener Ortsteilen auf den geplanten Standorten Auswirkungen auf folgende Lebensraumtypen geben: Laubwald mittlerer Standorte, Nadelwald, Gärten + Parkanlagen. Dabei ist geplant, die Bereiche als natürliche und weitestgehend unangetastete Flächen zu nutzen, sodass die Waldflächen unberührt bleiben und die Waldfunktion nicht beeinträchtigt wird.

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ hat auf Messtischblattebene Hinweise auf insgesamt 42 Arten ergeben, die in diesen Lebensraumtypen planungsrelevant sind. Im Detail sind es 13 Säugetierarten und 29 Vogelarten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Des Weiteren wurden die Landschaftsinformationssammlung LINFOS und das städtische Artenkataster ausgewertet, sowie Ortsbegehungen durchgeführt, ohne jedoch Hinweise auf das Vorkommen von weiteren Arten zu finden.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der minimalen Wirkfaktoren kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Auswirkungen im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben sind.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie der aufgelisteten planungsrelevanten Tierarten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den vorkommenden Lebensraumtypen haben, wird unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

gez.

Dr. Wiedemann

## Quellennachweis

LANUV (2023 A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung.  
<https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

LANUV (2023 B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.  
[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/lieste/51132?kl\\_gehoel=1&aeck=1&fettw=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/lieste/51132?kl_gehoel=1&aeck=1&fettw=1)

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. D. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

Sartor, J., Müller, K., Schreiber, K. & Mitarbeiter (2020): Die Vögel des Siegerlandes. Siegen.

### **Steckbriefe der planungsrelevanten Arten: Säugetiere**

#### **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**

Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden. Die Jagdflüge erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus. Die individuell genutzten Jagdreviere der extrem ortstreuen Tiere sind meist zwischen 3 und 100 ha groß und liegen in der Regel innerhalb eines Radius von ca. 500-1.500 m um die Quartiere. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Da die Quartiere häufig gewechselt werden, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

#### **Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschrreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen.

### **Steckbriefe der planungsrelevanten Arten: Vögel**

#### **Baumfalke (*Falco subbuteo*)**

Der Baumfalke kommt im Siegerland nur sehr vereinzelt vor (Sartor et. al., 2020). Als Lebensraum bevorzugt er offene Bereiche mit Gewässern. Als Niststandorte dienen ihm Randbereiche lichter (Fichten-)Wälder. Bisher im Siegerland ermittelte Niststandorte sind ausschließlich in Fichten. Er hat ein breites Nahrungsspektrum aus Vögeln und Insekten, die er in der Luft erbeutet. Als Fernzieher überwintert er im zentralen und südlichen Afrika.

#### **Baumpieper (*Anthus trivialis*)**

Geeignete Bruthabitate des Baumpiepers sind lichte Wälder und sonnige Waldränder, Kahlschlag- und Windwurfflächen, offene Waldblößen, Heiden und Moore sowie Feldgehölze in der offenen Kulturlandschaft. Wichtige Habitatelemente sind eine reich strukturierte Krautschicht für die Anlage des Nestes sowie hohe Bäume und Sträucher, die als Singwarten genutzt werden. Typisch für den Vogel ist sein Singflug, bei dem er von einer Singwarte aufsteigt und beim Abstieg mit dem Gesang beginnt. Als Langstreckenzieher überwintert er in West- und Ostafrika und verbringt nur die Zeit von April bis August im Brutgebiet. Die Art hat innerhalb von 10 Jahren einen Bestandsverlust von etwa 50 % erlitten.

#### **Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

Als Brutvogel besiedelt die Art offene Bereiche wie mit Buschwerk durchsetztes Gelände, extensiv bewirtschaftete Weiden, Kahlschlags-, Windwurf- und andere Sukzessionsflächen sowie Fichtenschonungen und Weihnachtsbaumkulturen. Innerhalb der Siedlungen nutzt sie strukturreiche Hausgärten und Friedhöfe. Wälder werden gemieden. Die Nester werden überwiegend in Hecken gebaut, aber auch in Wacholderbüschen und in jungen Fichtenschonungen. Samen, Früchte und Körner sind die Hauptnahrung des Bluthänflings, zur Brutzeit aber auch kleine Insekten. Der Bestand in NRW hat sich seit den 1990er Jahren halbiert, was leider auch im Siegerland zu bestätigen ist.

### **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*)

Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nord-rhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

### **Girlitz** (*Serinus serinus*)

Das Vorkommen des Girlitzes ist in der Brutzeit eng mit menschlichen Siedlungen verknüpft. Als ursprünglich mediterrane, also Trockenheit und Wärme liebende Art, besiedelt er im feucht-kühlen Klima des Siegerlandes kleinklimatisch begünstigte Lagen, die er vor allem in Ortschaften vorfindet. Sein Optimallebensraum sind hier Friedhöfe und reich strukturierte Gärten mit lockerem Baumbestand, Büschen und gehölzfreien Flächen. Die Gehölze dienen als Singwarte und Brutplatz, während er in den niedrig wüchsigen Bereichen nach seiner Hauptnahrung, kleinen Samen von Kräutern und Stauden, sucht, wobei er sich überwiegend pflanzlich ernährt.

### **Habicht** (*Accipiter gentilis*)

Der Habicht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Nur selten werden größere Wanderungen über eine Entfernung von mehr als 100 km durchgeführt. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4-10 km<sup>2</sup> beanspruchen. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

### **Heidelerche** (*Lullula arborea*)

Die Heidelerche brütet im Siegerland lediglich auf der Trupbacher Heide (Sartor et. al., 2020). Sie gilt als Leitart für Heiden und benötigt halboffene Landschaften mit mageren, trockenen Böden, wie z.B. Halbtrockenrasen und Heiden. Zudem sind geeignete Sitz- und Singwarten wichtig. Auch in von Menschen freigehaltenen Kulturlandschaften wie z.B. (ehemaligen) Truppenübungsplätzen oder auch auf Windwurfflächen kann sie vorkommen.

### **Mäusebussard** (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km<sup>2</sup> Größe beanspruchen. Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen.

### **Raufußkauz** (*Aegolius funereus*)

Der Raufußkauz gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder). Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten. Als Nahrungsflächen werden lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege genutzt. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 60-120 ha erreichen. Die Nistplätze befinden sich in größeren Baumhöhlen, gerne in Schwarzspechthöhlen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

### **Rotmilan** (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km<sup>2</sup> beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern,

aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

#### **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*)

Der Schwarzstorch bevorzugt als Kulturflüchter große zusammenhängende Waldgebiete mit einer Vielzahl naturnaher Bachläufe, Teiche und Tümpel. Die Brutplätze liegen zumeist in den höheren Lagen im Randbereich des Siegerlandes. Als Neststandorte werden meist ruhige, strukturreiche Buchenalthölzer mit einem Baumalter von über 150 Jahren gewählt. Die Nahrung wird zum größten Teil im oder am Wasser (Waldbäche, Tümpel, Teiche) erbeutet.

#### **Sperber** (*Accipiter nisus*)

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km<sup>2</sup> beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4-18 m Höhe angelegt wird.

#### **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*)

Die Waldschnepfe ist ein etwa taubengroßer Bodenbewohner, der ausgedehnte Laub- und Mischwälder mit ausreichend feuchten, stocherfähigen Böden und gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht bevorzugt. Im Siegerland lebt sie gern in Haubergen, kommt aber auch im Buchenwald und jungen Nadelholzbeständen vor. Die Balzflüge im Frühjahr sind ein besonderes Naturerlebnis („Schnepfenstrich“) und führen gern über größere Lichtungen und Schneisen. Ansonsten ist die Waldschnepfe aufgrund ihrer dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise sowie der guten Tarnfärbung sehr unauffällig.

#### **Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*)

Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2-2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.